

ERBE VERBINDET

VERMÄCHTNISSE UND TESTAMENTE FÜR DIE PREUSSISCHEN SCHLÖSSER UND GÄRTEN

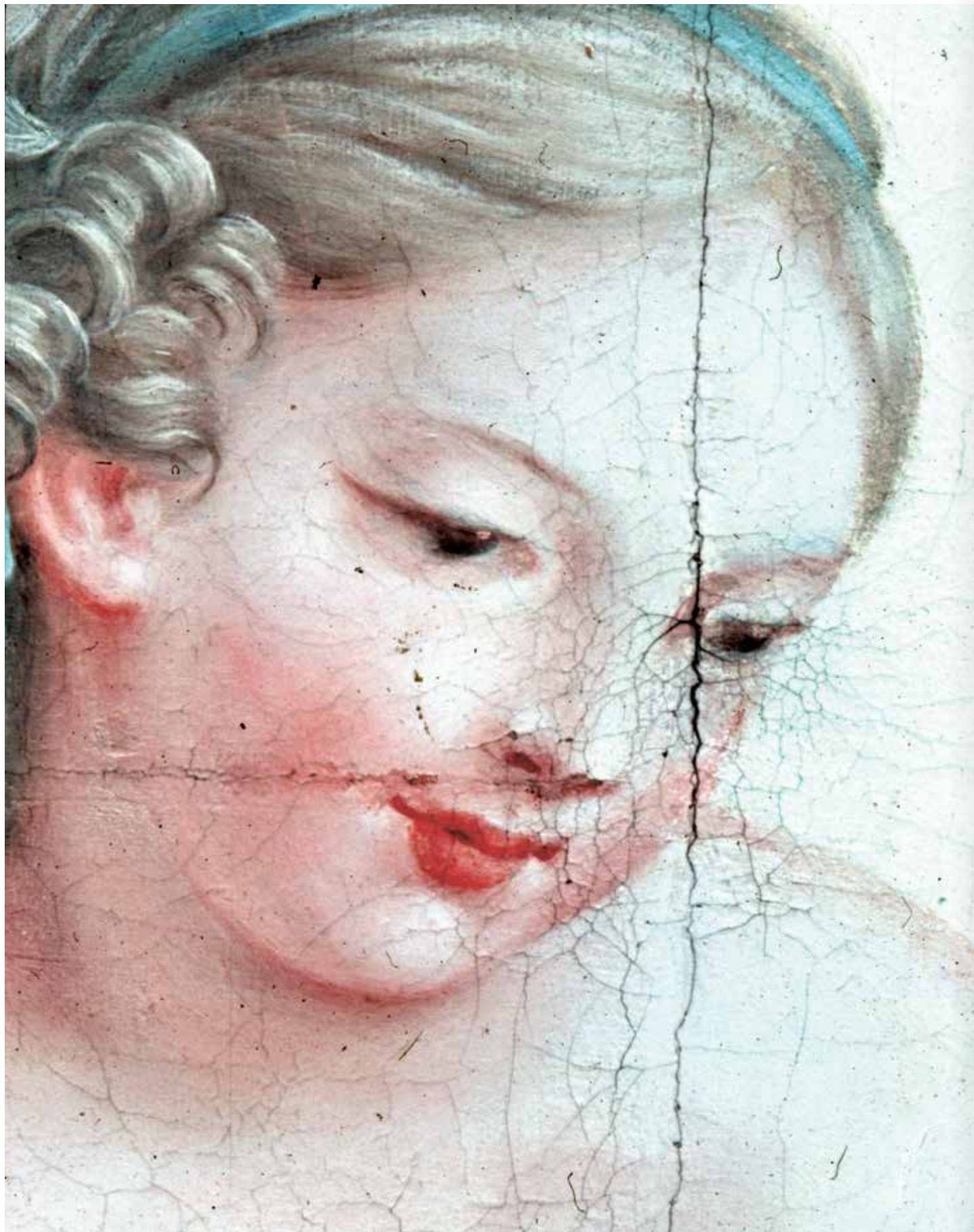


STIFTUNG
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
BERLIN-BRANDENBURG



unesco

Schlösser und Parks
von Potsdam und Berlin
Welterbe seit 1990



»DAS SCHÖNSTE,
DAS EIN MENSCH
HINTERLASSEN KANN,
IST, DASS MAN LÄCHELT,
WENN MAN SICH
SEINER ERINNERT.«

Theodor Fontane

»DAS SCHÖNSTE,
DAS EIN MENSCH
HINTERLASSEN KANN,
IST, DASS MAN LÄCHELT,
WENN MAN SICH
SEINER ERINNERT.«

Theodor Fontane



KULTURELLES ERBE VERBINDET



Die Schönheit der Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin ist vielen Generationen vor uns zu verdanken. Was sie in fast vier Jahrhunderten geschaffen haben, macht nicht nur Vergangenheit in einzigartiger Weise erfahrbar, es zeugt auch von den Werten, die unsere Welt ausmachen. Gerade in einer Zeit immer schnellerer Veränderungen sind solche Orte Orientierung. Sie geben Halt und Zugehörigkeit.

Preußens Könige scheuten weder Kosten noch Mühen, damit dieses Arkadien entstehen und wachsen konnte. Doch so, wie es damals schon unablässiger Pflege bedurfte, brauchen diese einmaligen Kulturdenkmale heute nicht weniger Zuwendung. Seit 1990 ermöglichten der Bund sowie die Länder Berlin und Brandenburg unserer Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, vieles von dem wiederherzustellen, was nach zwei deutschen Diktaturen vernachlässigt, beschädigt oder gar zerstört war. Gleichwohl bleiben wir auf die Hilfe aller Bürgerinnen und Bürger angewiesen, wenn wir erhalten und an kommende Generationen weitergeben wollen, was uns hier anvertraut ist. Das kulturelle Erbe verbindet – Generationen, Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kulturen.

Die Schlösser und Parks sind die Spuren, die unsere Vorfahren hinterlassen haben. Vielleicht haben auch Sie sich schon gefragt, welche Spuren Ihr Leben hinterlassen oder was von dem bleiben wird, was Ihnen wichtig ist? Ein Testament eröffnet die Möglichkeit, aktiv zu bestimmen, wie das, was Sie im Laufe ihres Lebens erworben haben, eingesetzt wird. Mit Erbschaften und Vermächtnissen können Sie über den Tod hinaus ein Zeichen setzen und dafür sorgen, dass unsere Kinder und Kindeskinde sagen können: Et in Arcadia ego! Auch ich bin in Arkadien.

Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr
Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
Berlin-Brandenburg



Kinder entdecken die Geschichte spielerisch in der Museumswerkstatt.

400 JAHRE PREUSSISCHES ARKADIEN – KULTURERBE IN UNSEREN HÄNDEN

Die preußischen Schlösser und Gärten in Berlin und Brandenburg sind lebendige Zeugnisse unserer Kultur und Geschichte. Sie begeistern und inspirieren Kunst-, Architektur- und Gartenfreunde aus der ganzen Welt. Ihre Bewohner prägten unsere Geschicke bis in die Gegenwart. Sie beauftragten die besten Künstler ihrer Zeit, um dem jeweiligen Zeitgeschmack mit Respekt vor der Vergangenheit eine kostbare Form zu geben.

In ihrer ganzen Fülle erzählen die preußischen Schlösser und Gärten von den vielen Facetten unserer Vergangenheit: Das älteste Berliner Schloss im Grunewald, die weltberühmten Schlösser Charlottenburg und Sanssouci, das Kaiserschloss Babelsberg oder die Schlösser Cecilienhof und Schönhausen als Schauplätze jüngerer Geschichte. Sie sind Bestandteil und Ausdruck unserer Gesellschaft geworden.

Das einzigartige Schlösser- und Gartenensemble in Potsdam und Berlin wurde 1990 in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Es ist eine Kulturlandschaft von internationalem Rang, die seiner geradezu paradiesischen Schönheit den Beinamen »Preußisches Arkadien« verdankt. Kriegszerstörung, Vernachlässigung und die deutsch-deutsche Teilung hinterließen ihre Spuren.

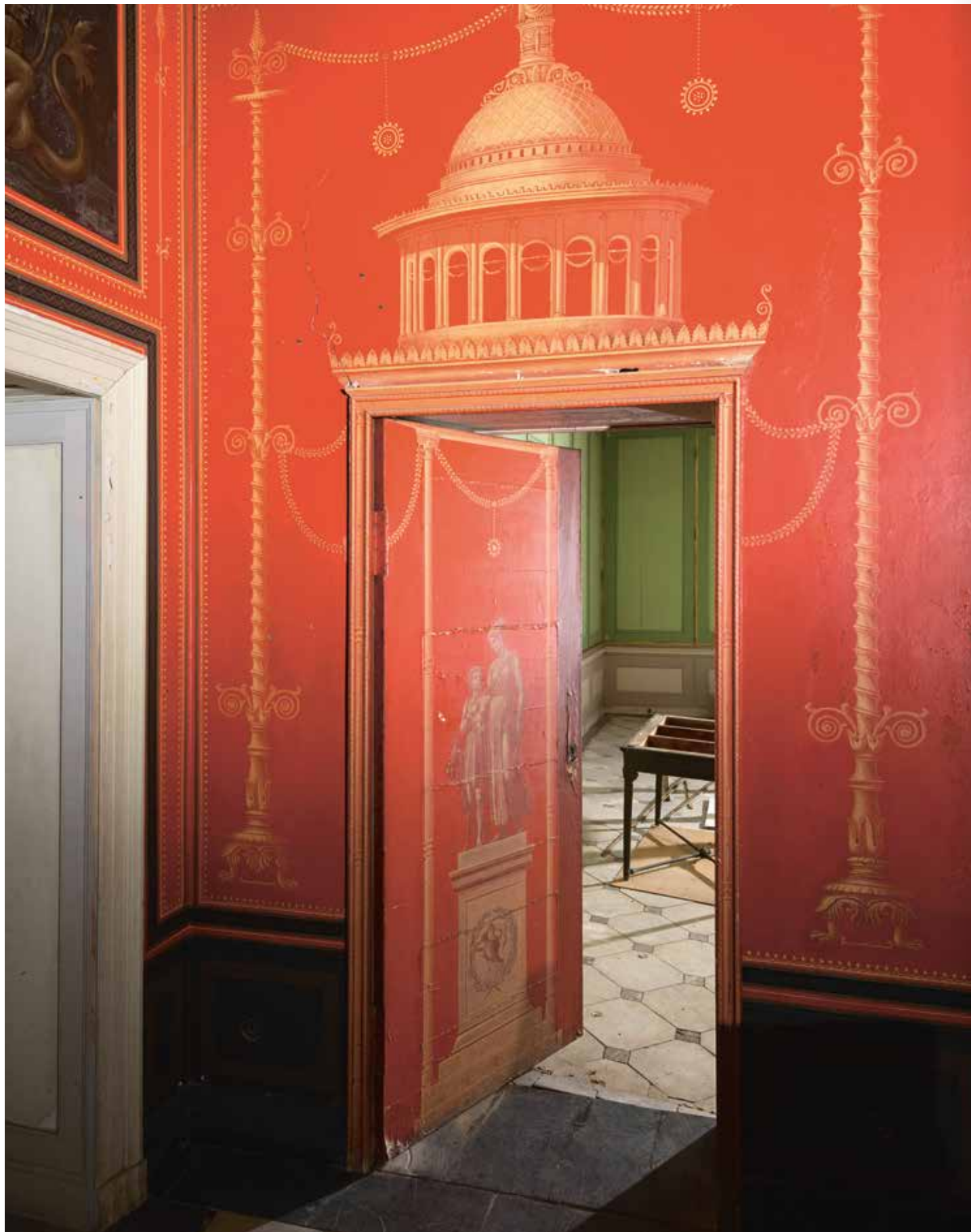
Es ist seit 1995 unser Anliegen, diese wertvollen Bau- und Gartendenkmale mit ihrer reichen künstlerischen Ausstattung vor weiterem Verfall zu retten und damit auch für künftige Generationen zu erhalten, sie zu pflegen und zu erforschen, aber auch unser gemeinsames kulturelles Erbe auf vielfältige Weise lebendig zu halten und zu vermitteln. Denn nur wer seine Geschichte kennt, kann auch die Zukunft gestalten.

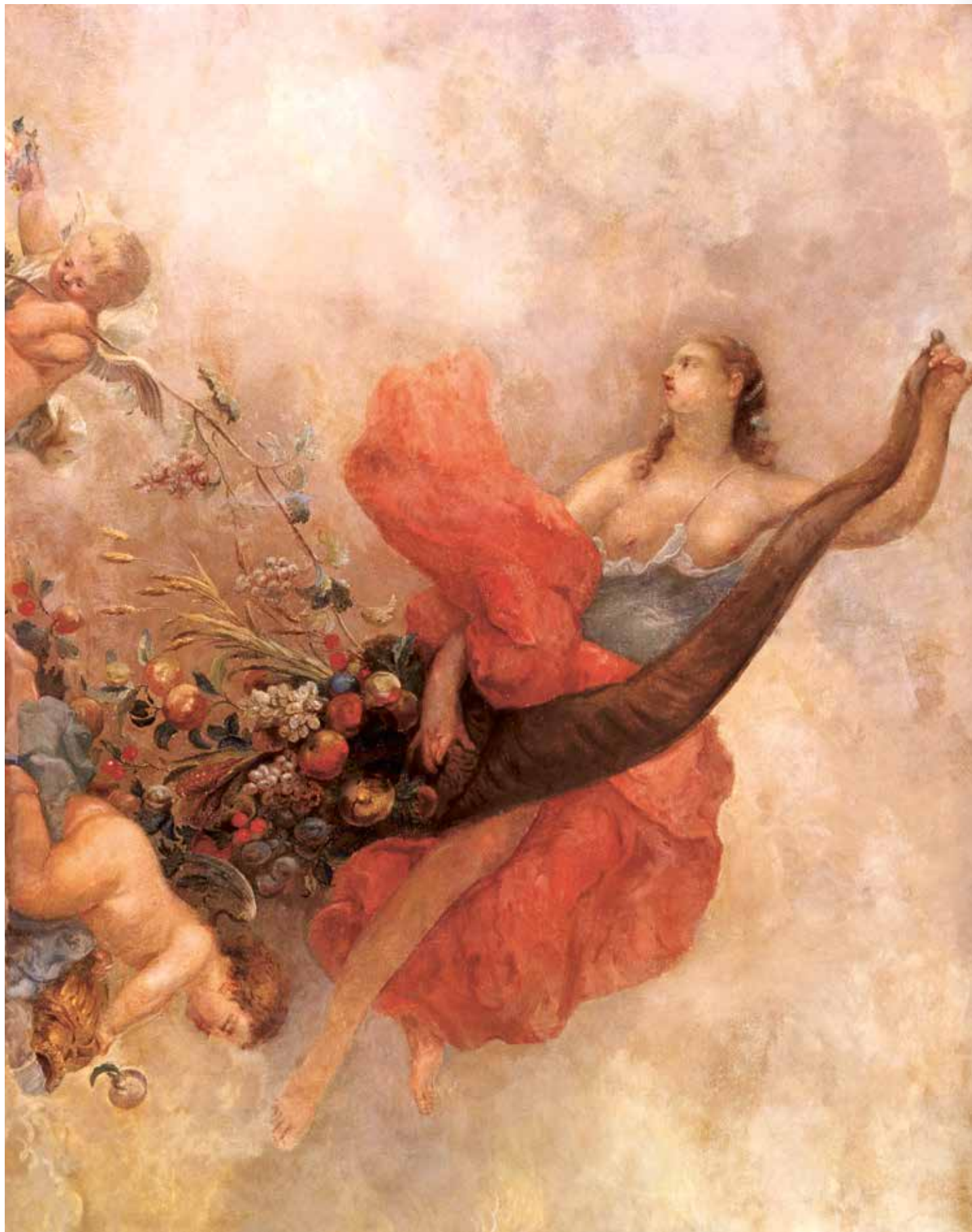
WAS UNS BEWEGT – WAS SIE BEWEGEN KÖNNEN

Die Römischen Bäder sind als romantisches Ensemble ein Geheimtipp am Rande des Parks Sanssouci. Endlich kann die Sanierung beginnen, doch benötigen wir auch dafür weitere Unterstützung.

Über 300 historische Bauwerke und 800 Hektar Gartenanlagen liegen in der Obhut der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg: Sie sind ein sensibles Erbe, dessen Erhalt ein hohes Maß an Sorgfalt, Fachkompetenz, vielfältiger Aufmerksamkeit und kontinuierlicher Pflege erfordert. Nachdem wir Kriegsschäden zu großen Teilen beseitigen und die Narben der deutsch-deutschen Teilung an vielen Stellen heilen konnten, geht der Verfall sichtbar und vielerorts unsichtbar weiter. Originale Ausstattung wie Gemälde, Skulpturen, Tapeten, Möbel, aber auch ganze Bauwerke wie die Römischen Bäder oder das Schloss Pfaueninsel und zahlreiche Gartenbereiche sind in ihrer Substanz akut gefährdet.

Der Bundestag hat das Ausmaß des drohenden Verlusts erkannt und stellt mit den Ländern Berlin und Brandenburg seit 2007 Sondermittel zur Rettung unseres Kulturerbes bereit, um das Schlimmste zu verhindern. Trotzdem sind wir heute mehr denn je auf bürgerschaftliches Engagement angewiesen. Deshalb brauchen wir Ihre Unterstützung.





Geschützt durch PRO SANSSOUCI:
Das Deckengemälde aus dem Jahr 1746
im Vestibül des Schlosses Sanssouci
konnte dank der Erträge aus
PRO SANSSOUCI restauriert werden.

EINE STIFTUNG FÜR DIE STIFTUNG: PRO SANSSOUCI

Als Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) verfügen wir über kein eigenes Stiftungskapital. Alle Aufwendungen für den Erhalt, die Vermittlung, die Erforschung und den Betrieb der uns anvertrauten preußischen Schlösser und Gärten werden zu rund zwei Dritteln von den Ländern Berlin und Brandenburg sowie dem Bund finanziert. Das verbleibende Drittel decken wir durch eigene Einnahmen sowie durch jedes Jahr aufs Neue einzuwerbende Drittmittel und Spenden. Spenden müssen dabei zeitnah verwandt werden.

Die für Stiftungen klassische Finanzierungsquelle – die Finanzierung aus Erträgen eines eigenen Stiftungskapitals – stand uns somit für lange Zeit nicht zur Verfügung. Deshalb gründeten wir im Jahr 2008 die Stiftung PRO SANSSOUCI: In dieser eigenständigen Stiftung bürgerlichen Rechts wird mit den Jahren systematisch ein Stiftungskapital aufgebaut, das einen Beitrag zum dauerhaften Erhalt der einzigartigen Zeugnisse preußischer, deutscher und europäischer Kunst- und Kulturgeschichte leisten kann.

PRO SANSSOUCI bietet Privatpersonen heute die Möglichkeit, sich durch Zustiftungen in verschiedensten Formen mit dieser Aufgabe zu identifizieren, sie zu fördern und somit den Stiftungszweck generationenübergreifend mit ihrem Namen zu verbinden. Auch Namen-, Themenfonds oder gar die Gründung einer Treuhandstiftung sind bei PRO SANSSOUCI möglich.

→ Besonders wichtig dabei:
Durch die Möglichkeit der Zustiftungen kann über einen Zeitraum von 10 Jahren bis zu 1 Million Euro pro Person als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden – zusätzlich zu den sonstigen Spendenabzügen. Auf diese Weise werden Spenden in das Stiftungsvermögen von PRO SANSSOUCI noch gesondert steuerlich gefördert.

WIE AUCH SIE HELFFEN KÖNNEN

Spuren der Vergangenheit:
Detail aus einem Deckengemälde im
Schloss Charlottenburg aus der Zeit
von Königin Sophie Charlotte

Es gibt viele Möglichkeiten, zum Erhalt des Welterbes für künftige Generationen beizutragen. Jederzeit können Sie durch eine Spende ein Thema Ihrer Wahl fördern – wie die Arbeit der Kulturellen Bildung, bestimmte Bereiche der Restaurierung, einzelne Sammlungen, Ihren Lieblingspark oder ein vertrautes Schloss.

Ein solches Engagement wird steuerlich begünstigt. Eine Beispielrechnung dafür finden Sie weiter hinten im Heft.

Sie können auch die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg selbst oder PRO SANSSOUCI in einem Testament oder durch Erbvertrag nach Ihren Wünschen bedenken.

Wenn Sie PRO SANSSOUCI wählen, können Sie auch Ihre Immobilienwerte im Sinne Ihrer Förderziele einbringen. PRO SANSSOUCI kann sie nach Ihren Vorgaben und Wünschen dauerhaft verwalten und so auch auf diesem Wege mit den erwirtschafteten Erträgen weit in der Zukunft zum Erhalt der Schlösser und Gärten beitragen.

Typische Fragestellungen zu diesem Thema beantworten wir auf den folgenden Seiten. Beide Stiftungen sind gemeinnützig und somit verpflichtet, transparent und verantwortungsvoll mit den Spendengeldern, Zustiftungen und weiteren Unterstützungen umzugehen. Wir orientieren uns bei der Verwendung der Mittel und den ethischen Kriterien an den Richtlinien des Spendensiegels des DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen). Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen.

Gern beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch. Bitte beachten Sie, dass wir keine Rechtsberatung durchführen dürfen und alle Informationen in diesem Heft beispielhaft und unverbindlich sind.

»MEINE FREUNDE SIND BEGEISTERT. SIE WISSEN, WELCHES GESCHENK MIR WIRKLICH FREUDE MACHT: EIN BAUM FÜR DEN PARK.« Eva Preuß



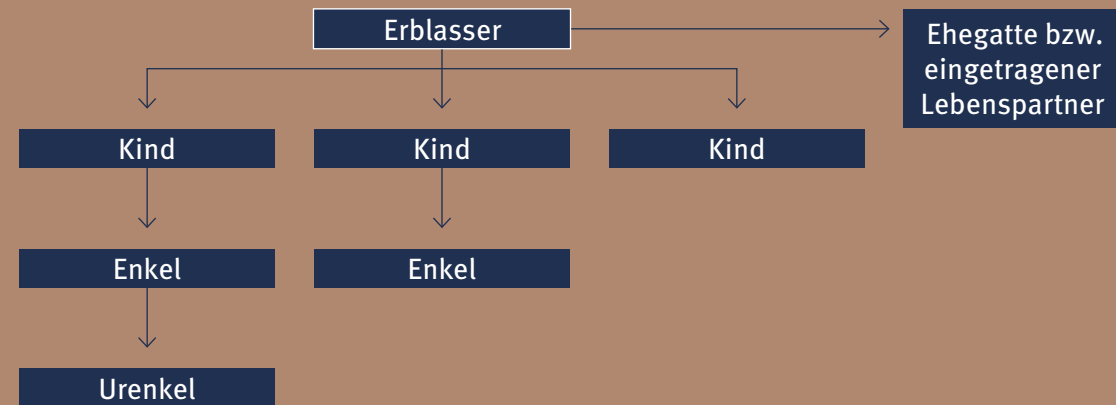
Eva Preuß hat zunächst einen Themenfonds zum Erhalt der historischen Glaskunst in der Stiftung PRO SANSSOUCI gegründet. Dieser wirkt dauerhaft und hat die Vasen am Stibadium im Botanischen Garten gesichert. Inzwischen bereichern aber auch etliche ihrer Baumspenden den Park Sanssouci. So gewinnen auch ihre Freundinnen und Freunde einen ganz neuen Blick auf den historischen Park in Potsdam.



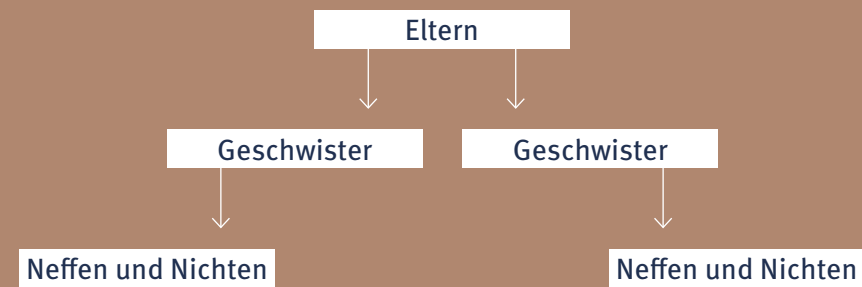
In Gedenken an ihren verstorbenen Ehemann engagiert sich Heidi Loest seit Jahren in vielfältiger Weise für den Park Sanssouci. Hans-Dieter Loest war ein großer Kenner der preußischen Geschichte. Nach ihm ist der Dr. Loest-Fonds bei PRO SANSSOUCI benannt, der den Nachguss der Büste des Zeus von Otricoli am Orangerieschloss ermöglicht. Der lange Zeit stark verwilderte Platz westlich des Schlosses wurde bereits 2011 durch PRO SANSSOUCI restauriert. Die Büste vervollständigt jetzt das historische Ensemble, das einen wunderbaren Ausblick auf den Park Sanssouci und die Terrassenanlagen des Orangerieschlosses bietet.

Gesetzliche Erbfolge

1. Ordnung



2. Ordnung



3. Ordnung



HÄUFIGE FRAGEN

Den Nachlass regeln.
Das Thema Tod und Sterben wird in unserer modernen Gesellschaft oft verdrängt. Dennoch bewegen uns viele, oft auch praktische Fragen.

Warum überhaupt ein Testament verfassen?

Entscheiden Sie, was wird. Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie Ihren Nachlass selbst gestalten und beispielweise Ihr Vermögen anders verteilen, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht. Sie können Menschen bedenken, die Ihnen nahestehen, oder eine gute Sache unterstützen, die Ihnen schon zu Lebzeiten wichtig ist. Sie können Erbstreitigkeiten durch klare Regelungen vermeiden und auch steuerliche Vorteile nutzen.

Was passiert, wenn ich kein Testament verfasse?

Dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Erbberichtigt sind laut Gesetz nur Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner oder Blutsverwandte. Hier erben zunächst Kinder, Enkel und Urenkel, erst danach die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Geschwister, Nichten und Neffen. In dritter Rangfolge dann die Großeltern und wiederum deren Kinder und Kindeskindern – also die Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen des Erblassers. Wenn keine Verwandten zu ermitteln sind, erbt der Staat.

Ich habe nur noch eine entfernte Nichte, mit der mich aber nichts weiter verbindet. Muss sie alles erben, obwohl wir kaum Kontakt haben und sie bestens versorgt ist?

Diese Sorge beschäftigt oft kinderlose Ehepaare. Sie möchten nicht, dass entfernte Verwandte, zu denen Sie keine emotionale Bindung haben, oder der Staat ihr erspartes Vermögen erben. Ein Pflichtteilsanspruch besteht nur für Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerschaften, Kinder oder deren Kinder sowie im Fall der Kinderlosigkeit für die Eltern. Diese Personen behalten auch bei einem anderslautenden Testament in der Regel einen Anspruch auf einen Pflichtteil des Erbes (Hälfte des gesetzlichen Erbteils). Für andere Verwandte tritt die Erbfolge nur dann ein, wenn der Erblasser nichts anderes testamentarisch regelt. Sollten Sie also in Ihrem Testament einen Dritten oder eine gemeinnützige Organisation bedenken wollen und dieses auch entsprechend formulieren, entsteht kein Anspruch der entfernten Verwandten, die nicht pflichtteilsberechtigt sind.

FRIEDRICH FRIEDRICHSEN
ALLEE NACH SANSSOUCI 111
14444 POTSDAM

MEIN TESTAMENT

Ich, Friedrich Friedrichsen, geboren am 24. Januar 1959,
wohnhaft Allee nach Sanssouci 111 in 14444 Potsdam,
treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:
Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit vollständig auf.

Zu meinem Erben bestimme ich zu gleichen Teilen meinen
Neffen, Georg Georgsen, wohnhaft in der Hauptstraße 1,
11222 Georgenstadt, und meinem guten Freund,
Herbert Müller, wohnhaft Stadtring 1, 81118 Mühlendorf.

Die Stiftung Pro Sanssouci soll aus meinem Erbe ein
Vermächtnis in Höhe von xxx Euro erhalten.

Potsdam, den xx.xx.xxxx

Friedrich Friedrichsen

Muss ich mein Testament mit der Hand schreiben?

Ja, mit Vor- und Zunamen, Ort, Datum versehen und am Ende unterschreiben! Andernfalls müssen Sie einen Notar bitten, ein notarielles Testament für Sie aufzusetzen. Diese besonderen Formerfordernisse sollen Sie als Erblasser schützen. Nur durch die Handschriftlichkeit und somit Eigenhändigkeit oder die notarielle Beurkundung kann sichergestellt werden, dass der gesamte Inhalt wie geschrieben von Ihnen gewünscht ist. Ebenfalls mithilfe einer Notarin oder eines Notars kann auch ein Erbvertrag aufgesetzt werden. Diese zweiseitige Regelung bezieht gewisse Verpflichtungen des Erben, etwa zur Pflege, mit ein.

Kann ich mein Testament später noch ändern oder widerrufen?

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder widerrufen. Auch wenn es beim Amtsgericht oder Notar hinterlegt ist, können Sie ein neues, handschriftliches verfassen. Wiederum handschriftlich verfasst, unterschrieben und mit Datum versehen, sollte es dann auch darauf hinweisen, dass es ein vorangegangenes ersetzen soll. Einer Begründung bedarf es dazu nicht. Auch die Vernichtung eines Testaments kann natürlich eine eindeutige Form des Widerrufs sein.

Muss ich eine Notarin oder einen Notar zu Rate ziehen?

Auch wenn es gesetzlich die Möglichkeit gibt, das Testament handschriftlich ohne fremde Hilfe zu verfassen, empfehlen wir Ihnen dringend, sich rechtlich, notariell oder zumindest auch steuerfachlich beraten zu lassen. Die Rücksprache mit einer Beraterin oder einem Berater Ihres Vertrauens bringt immer Klarheit und Sicherheit.

Was würden Sie empfehlen – soll ich die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg oder PRO SANSSOUCI bedenken?

Wenn Ihre Zuwendung dazu dienen soll, die Aufgabe der SPSG ganz allgemein oder ein spezielles Thema im Besonderen dauerhaft und kontinuierlich zu unterstützen, ist PRO SANSSOUCI die richtige Adressatin. PRO SANSSOUCI sollten Sie auch dann wählen, wenn Ihre Zuwendung über den Tag hinaus mit einem Namen verbunden sein soll.

Soll Ihre Spende oder Ihr Vermächtnis lieber zeitnah für die Arbeit in den preußischen Schlössern und Gärten eingesetzt werden, bietet es sich an, die SPSG als Begünstigte zu benennen.

Übrigens: Die Kosten eines notariellen Testaments sind oft sogar geringer als die eines Erbscheins. Letzteren müssen die Erben später in jedem Fall beantragen, wenn kein notarielles Testament hinterlegt ist. Besprechen Sie das mit Ihrer Rechtsberatung!

Steuervorteile nutzen: Ein Rechenbeispiel aus der Praxis

Ein kinderloses Ehepaar hat jeweils ein Bruttojahreseinkommen von 80.000 Euro sowie eigene Ersparnisse. Sie überlegen, eine gemeinnützige Stiftung durch Zustiftung, evtl. auch Gründung eines eigenen Namenfonds zu unterstützen.

Welchen Betrag können Sie über einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren als Sonderausgabe abziehen?

Normaler Spendenabzug (§ 10b Abs.1 S.1 EStG)

– pro Ehegatte: jährlich 16.000 Euro
(20 % von 80.000 Euro) × 10 = 160.000 Euro

Sonderausgabenabzug (§ 10b Abs.1a S.1 EStG)

– pro Ehegatte: einmalig im Zehnjahreszeitraum bis zu 1 Mio. Euro

Somit können beide Eheleute zusammen in einem Zehnjahreszeitraum einen Sonderausgabenabzug aus den Spenden und Zustiftungen von bis zu 2.320.000 Euro geltend machen.

Die Erbschaftssteuer: Freibeträge und Steuersätze für die Freibeträge überschreitendes Vermögen

(Stand: 2022)

	STEUERKLASSE 1				2	3
	Ehegatten / eingetragene Lebenspartner	Kind / Stiefkind, Enkel bei Erbfall* <small>*(wenn deren Eltern verstorben sind)</small>	Enkel	Eltern / Großeltern bei Erbfall	Geschwister, Eltern bei Schenkung, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten	alle Übrigen
FREIBETRÄGE	500.000 €	400.000 €	200.000 €	100.000 €	20.000 €	20.000 €
WEITERES VERMÖGEN BIS	STEUERSATZ					
75.000 €	7 %				15 %	30 %
300.000 €	11 %				20 %	30 %
600.000 €	15 %				25 %	30 %
6.000.000 €	19 %				30 %	30 %
13.000.000 €	23 %				35 %	50 %

Kann ich auch nur einen bestimmten Teil meines Erbes, z. B. das Ferienhaus oder einen festen Geldbetrag, der SPSG oder PRO SANSSOUCI hinterlassen?

Steuern sparen durch Spenden: Bis zu 20 % des Einkommens sind als Spende steuerlich abzugsfähig. Darüber hinausgehende Spendenbeträge können auch noch in den Folgejahren vorgebracht werden.

Ja. Sie formulieren dann ein Vermächtnis. Damit geht ein ganz konkreter Teil Ihres Erbes an die bedachten Stiftungen. Auch umgekehrt können Sie natürlich Ihnen nahestehenden Personen durch formulierte Vermächtnisse konkrete Dinge zukommen lassen.

Ich habe eine Lebensversicherung abgeschlossen. Kann ich Ihre Stiftungen als Begünstigte einsetzen, für den Fall, dass sie nicht anderweitig benötigt wird?

Ja, Sie können die SPSG oder PRO SANSSOUCI als Begünstigte eintragen lassen für den Fall, dass Sie die Fälligkeit nicht erleben sollten. Ohne eine solche Bezugsberechtigung fällt die Auszahlungssumme in den Nachlass und ist vom Erben gegebenenfalls zu versteuern.

Erbschaftssteuer – was gibt es da zu bedenken?

Ein Aspekt für die Regelung des Nachlasses kann auch die Erbschaftssteuer sein. Für die Erben gelten gewisse Freibeträge, die steuerfrei vererbt werden können. Beträge, die darüber hinausgehen, werden zu verschiedenen Steuersätzen (je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erbes, siehe links) besteuert. Als gemeinnützige Stiftungen sind unsere Stiftungen von der Erbschaftssteuer befreit. Dieser Steuervorteil kann übrigens auch Ihren Erben nutzen: So reduziert sich der steuerpflichtige Anteil Ihrer Erben und damit die durch sie zu zahlende Erbschaftssteuer durch Abzug einer Zuwendung an unsere Stiftungen.



Mein Haus soll nach meinem Tod an meine Schwester gehen, damit sie dort wohnen bleiben kann, sie scheut aber die Erbschaftsteuer.

Sich mit dem Thema »Erbschaftsteuer« zu beschäftigen, kann sich insbesondere für Immobilienbesitzer als lohnenswert erweisen. Schließlich haben Immobilien in den vergangenen Jahren kräftig an Wert gewonnen.

Ein Beispiel: Sie haben eine Schwester, die Sie finanziell absichern möchten und ihr ein Dreifamilienhaus vermachen. Der Freibetrag für das Vererben zwischen Geschwistern liegt gerade einmal bei 20.000 Euro. Die Folge: die Immobilie müsste verkauft werden, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können. Wenn Sie die Immobilie nun PRO SANSSOUCI zukommen lassen, erwirbt die Stiftung diese steuerfrei. Ihrer Schwester wird ein Nießbrauchrecht eingeräumt. Sie müsste dann lediglich auf die Nutzung Steuern zahlen. Diese Lösung ist – bezogen auf die Steuer – deutlich günstiger, da lediglich der Kapitalwert der Nutzung für die Besteuerung herangezogen wird und nicht der Gesamtwert der Immobilie.

In der Praxis wird diese Stiftungslösung häufig auch von Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnerschaften ohne Kinder genutzt. Denn mit dem Übertragen von Immobilien an eine gemeinnützige Stiftung und dem Einräumen eines Nießbrauchrechts kann man Gutes tun und auf diesem Weg auch noch Erbschaftsteuer sparen.

Ich habe selbst geerbt, bin aber eigentlich gut versorgt und auf die Erbschaft zumindest nicht vollständig angewiesen. Lieber würde ich schon jetzt im Sinne des Verstorbenen etwas für die Allgemeinheit tun und außerdem verhindern, dass ich hohe Erbschaftsteuer zahlen muss. Was kann ich tun?

Sie können innerhalb einer Frist von 24 Monaten das ererbte Vermögen an eine der beiden Stiftungen weitergeben oder auch eine eigene Stiftung bei PRO SANSSOUCI gründen. Die Erbschaftsteuer erlischt dann rückwirkend (§ 29 Abs. 1 S. 4 ErbStG).



Ich möchte mich noch nicht endgültig von meinem Vermögen trennen und abgesichert bleiben: Kann ich Pro Sanssouci auch Geld »leihen«? Ja, über ein Stifterdarlehen.

Zum Wesen einer Zustiftung gehört, sich unwiderruflich von Teilen seines Vermögens zu trennen. Wenn Sie sich noch nicht ganz sicher sind, ob Sie das Geld eines Tages vielleicht doch noch einmal dringend benötigen, dann steht Ihnen die Möglichkeit eines Stifterdarlehens offen.

Es funktioniert so: Sie überlassen PRO SANSSOUCI ein unbefristetes Stifterdarlehen, das durch eine Bankbürgschaft abgesichert wird. Sie können es dann erstmals nach zwei Jahren kündigen. Bis dahin unterstützen Sie mit seinen Erträgen die Förderprojekte von PRO SANSSOUCI. Als gemeinnützige Organisation muss sie keine Kapitalertragssteuer zahlen, die Erträge kommen den Preußischen Schlössern und Gärten also ohne Abzug zugute.

Benötigen Sie Ihr Geld zu Lebzeiten nicht, geht die Summe im Todesfall – sofern Sie testamentarisch nichts anderes verfügt haben – in das Stiftungskapital ein. So bleibt Ihr Geld auf ewig erhalten. Sie können Ihr Darlehen auch bereits zu Lebzeiten ganz oder teilweise in eine Zustiftung umwandeln und so in den Genuss der damit verbundenen steuerlichen Vorteile kommen.

GERN BERATEN WIR SIE:

Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
Postfach 60 14 62, 14414 Potsdam – www.spsg.de

Tina Schümann – Fundraising, zertifizierte Stiftungsmanagerin
Tel.: 0331.96 94-432
t.schuemann@spsg.de

Dr. Heinz Berg – Direktor der Generalverwaltung a. D.
Stiftung PRO SANSSOUCI / Vorstand
Tel.: 0331.96 94-321
heinz.berg@pro-sanssouci.de

Spendenkonto der SPSG

Commerzbank
IBAN: DE19 1604 0000 0100 1775 01
BIC: COBADEFFXXX

Zuwendungskonto PRO SANSSOUCI

Weberbank Actiengesellschaft
IBAN: DE12 1012 0100 6177 6031 09
BIC: WELADED1WBB



IMPRESSUM

Herausgeber	Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Potsdam (November 2022)
Gestaltung	Julius Burchard
Satz	adgraphicstudio.de
Fotos	<u>Titelbild:</u> Potsdam, Schloss Sanssouci © SPSG, Hans Christian Krass, 2015 <u>Umschlaginnenseite:</u> Potsdam, Neues Palais, Oberes Vestibül, Deckenmalerei J. C. Frisch: <i>Venus und die drei Grazien</i> © SPSG <u>S. 2 und S. 10:</u> Berlin, Schloss Charlottenburg, 2. Wohnung Königin Sophie-Charlotte, Deckengemälde in der Toilettenkammer © SPSG, Leo Seidel, 2009 <u>S. 3:</u> Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr, Generaldirektor der SPSG © SPSG, Annette Koroll <u>S. 4:</u> Potsdam, Neues Palais, Museumswerkstatt, Kinder im Ferienworkshop »Zu Gast bei Hofe« © SPSG, Dorothee von Hohenthal, 2015 <u>S. 6:</u> Potsdam, Römische Bäder © SPSG, Leo Seidel, 2021 <u>S. 7:</u> Potsdam, Römische Bäder, Blick von Süden © SPSG, André Stiebitz, 2019 <u>S. 8:</u> Potsdam, Schloss Sanssouci, Vestibül, Deckengemälde von Johann Harper: <i>Flora mit Genien</i> © SPSG, Wolfgang Pfauder 2009 <u>S. 12:</u> Eva Preuss © Privat, 2013 und Potsdam, Stibadium im Botanischen Garten © SPSG, Hans Bach, 2009 <u>S. 13:</u> Potsdam, Park Sanssouci, Orangerieschloss © SPSG, Hans Bach, 2010 und Will, Roland (Modell) nach der Antike: Jupiter von Otricoli, Bronze, 2017 © SPSG, Silke Kiesant <u>S. 20:</u> Potsdam, Park Sanssouci, Orangerieschloss, im Vordergrund Bogenschützen. © SPSG, Hans Bach, 2022 <u>S. 22:</u> Friedenskirche im Park Sanssouci © SPSG, Nicole Koppe, 2020 <u>Umschlaginnenseite:</u> Berlin, Schloss Charlottenburg © SPSG, Reinhardt & Sommer, 2020

